



Dokumentation einer Denkwerkstatt Nachteilsausgleich in der beruflichen Ausbildung: Was für wen, wann und wie?

am 12. April 2018 in Berlin

Inhalt

Einleitung	3
Rechtliche Definition, Anspruchsberechtigte und Beantragung des Nachteilsausgleichs in der beruflichen Ausbildung	4
Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs in der beruflichen Ausbildung	6
Nachteilsausgleich in der beruflichen Ausbildung – ein Überblick	7
Programm der Denkwerkstatt	8
Diskussionsstränge und Ergebnisse der Denkwerkstatt	9
Bestandsaufnahme und Erfahrungen aus der Begleitung von jungen Menschen in der Ausbildung	9
Erfahrungsaustausch über die Praxis der beruflichen Ausbildung – eine Problemdiagnose	9
Erfahrungsberichte zum Nachteilsausgleich in der Praxis – eine weitere Problemdiagnose	10
Vortrag: Nachteilsausgleich in der beruflichen Bildung – ein unausgeschöpfter Weg zur Unterstützung regelhafter beruflicher Ausbildung	11
• Kirsten Vollmer , Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)	
Vortrag: Recht, Formen und Umsetzung des berufsschulischen Nachteilsausgleichs	12
• Claudia Ludwigshausen , Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Nord (ReBUZ), Bremen	
Ergebnisse der Arbeitsgruppen	13
(Berufs)schulischer Nachteilsausgleich: Gelingensbedingungen und Lösungsansätze	13
Betrieblicher Nachteilsausgleich: Gelingensbedingungen und Lösungsansätze	13
Fazit der Diskussion und Ansätze zum Weiterdenken für alle jungen Menschen mit erschwertem Weg zum Ausbildungsabschluss	15
Quellennachweis und Literaturhinweise	16
Anlage – Folien der Vorträge	17

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Tel: +49 (0)30 24636-0
Telefax +49 (0)30 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht: Dr. Ulrich Schneider

Redaktion:

Almut Kirschbaum, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Fotos:

© Der Paritätische Gesamtverband

Juni 2018

Einleitung

Für Jugendliche und junge Erwachsene mit erschwerten Startbedingungen am Übergang Schule-Beruf besteht, wenn ihnen der Weg in eine anerkannte duale Ausbildung oder in eine vollzeitschulische Ausbildung gelungen ist, zu häufig das Risiko im Verlauf der Ausbildung, im Berufsschulunterricht und in den Prüfungen zu scheitern. Damit die Ausbildung gelingen kann und Abbrüche vermieden werden, sind die Hindernisse und Barrieren in den Rahmenbedingungen bzw. im Ordnungsrahmen der Ausbildung und mögliche Lösungen genauer in den Blick zu nehmen.

Der Paritätische Gesamtverband hat daher am 12. April 2018 zu einer Denkwerkstatt eingeladen, um sich näher mit dem Nachteilsausgleich in der beruflichen Ausbildung zu beschäftigen. Rund zwanzig Fachleute aus der beruflichen und (berufs-)schulischen Bildung, Ausbildungsförderung oder -begleitung und von Kammern und Betrieben sind in der Denkwerkstatt zusammen gekommen.

Der Nachteilsausgleich ist ein wichtiges Instrument, um den Weg in und durch eine inklusive Berufsausbildung zu bereiten. Die dokumentierten Diskussionsstränge und Ergebnisse der Denkwerkstatt informieren über die mit Nachteilsausgleich in der Ausbildung verbundenen Möglichkeiten und bieten eine kritische Analyse der Gelingensbedingungen in der Praxis. Sie sollen Impulse zum Weiterdenken für ein gelingendes inklusives Ausbildungssystem setzen.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über die Regelungen zum Nachteilsausgleich in der beruflichen Ausbildung gegeben. Im Anschluss folgt die Dokumentation der Denkwerkstatt. Im Sinne der besseren Lesbarkeit wurde in der Zusammenfassung der Diskussion auf die indirekte Rede verzichtet.



Rechtliche Definition, Anspruchsberechtigte und Beantragung des Nachteilsausgleichs in der beruflichen Ausbildung

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der Handwerksordnung (HwO) sowie in den Schulgesetzen der Länder verankert.

Im Rahmen der dualen Ausbildung sind Kammern und Innungen aufgrund des § 65 des Berufsbildungsgesetzes und § 42I Handwerksordnung dafür verantwortlich, „die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen in Ausbildung und Prüfungen zu berücksichtigen“. Der Nachteilsausgleich soll gewährt werden, damit die individuelle Beeinträchtigung einen jungen Menschen in der Ausbildung, insbesondere in Prüfungen nicht behindert. Für die Gewährung des Nachteilsausgleichs gilt der Nachweis einer Behinderung (nicht aber einer Schwerbehinderung, s.u.) als Grundvoraussetzung.

Der Nachteilsausgleich ist „auf die behinderungsbezogene Ermöglichung des Lernerwerbs und der Leistungserbringung, nicht aber auf die Leistungsbewertung und auf die Reduzierung von Leistungsanforderungen ausgerichtet“ (Vollmer 2015, S. 37).

§ 65 BBiG – Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen

(1) Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

§ 42I HwO

(1) Regelungen nach den §§ 38 und 41 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen.

Der § 65 BBiG soll in erster Linie im Rahmen der anerkannten dualen Ausbildung zur Geltung kommen; im Fall einer theoriereduzierten dualen Ausbildung mit einer Fachpraktikerregelung (§ 66 BBiG / § 42m HwO) können weitere Nachteilsausgleiche für Beeinträchtigungen, die während der Ausbildung behindern und die nicht schon bereits durch die besondere Ausbildungsregelung abgedeckt sind, gewährt werden.

Der berufsschulische Teil einer dualen Ausbildung und die vollzeitschulische Ausbildung fallen unter die Kulturhoheit der Länder. Damit liegt die Zuständigkeit für den Nachteilsausgleich bei der jeweiligen Schulleitung bzw. Schulbehörde. Anspruchsberechtigt sind laut Empfehlung der Kultusministerkonferenz junge Menschen, die Einschränkungen durch individuelle Beeinträchtigungen oder Behinderung erfahren. Das heißt, anders als im BBiG und der HwO setzt der berufsschulische Nachteilsausgleich eine diagnostizierte Behinderung nicht grundlegend voraus. In den Berufsbildenden Schulen kann dies prinzipiell kürzere und niedrigschwellige Zugänge zum Nachteilsausgleich bedeuten. Der berufsschulische Nachteilsausgleich umfasst somit junge Menschen, die im berufspraktischen Teil der Ausbildung, insbesondere in der von der Handwerkskammer oder Innung verantworteten Abschlussprüfung keinen Nachteilsausgleich erhalten können.

Empfehlung der Kultusministerkonferenz (MKK 2011, Auszug):

„Die Anwendung und Nutzung von Formen des Nachteilsausgleichs sind wesentliche Bestandteile eines barrierefreien Unterrichts während der gesamten Schullaufbahn. Nachteilsausgleiche dienen dazu, Einschränkungen durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen auszugleichen oder zu verringern. Sie sollen ermöglichen, individuelle Leistungen mit anderen zu vergleichen. Der Nachteilsausgleich soll auch den Zugang des Kindes oder Jugendlichen zur Aufgabenstellung und damit die Möglichkeit ihrer Bearbeitung gewährleisten. [...] Ein Nachteilsausgleich ist stets auf den Einzelfall abzustimmen, da bei gleichen Erscheinungsformen nicht immer gleiche Formen des Nachteilsausgleichs angemessen sind. Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für den vereinbarten Zeitraum verbindlich und müssen von allen Lehrkräften im Unterricht berücksichtigt werden. Daher sind die Festlegungen zum Nachteilsausgleich regelmäßig zu dokumentieren, zu prüfen und ggf. anzupassen.“ (aus: „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an Schulen“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011, S.10 f.)

Nachteilsausgleiche sind im Vorfeld der dualen Ausbildungsprüfungen von den Auszubildenden selbst unter Vorlage von medizinischen Gutachten, Diagnosen etc. und Nennung des konkret benötigten Bedarfs bei der zuständigen Kammer oder Innung zu beantragen. Dem Antrag sind ggf. weitere Nachweise beizufügen, die von der zuständigen Stelle gefordert werden. Bereits vor Beginn der Ausbildung ist es in manchen Fällen geboten den Antrag zu stellen, da Unterricht bzw. Klausuren und Prüfungen z.B. ohne eine Textoptimierung oder eine Zeitverlängerung nicht bewältigt werden können.

Prüfungsausschüsse haben im Rahmen der dualen Ausbildung eine entscheidende Rolle bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen. Lehrkräfte, betriebliche Ausbilder/-innen, Vertreter/-innen der Kammer oder Innung und ehrenamtliche Prüfer/-innen bestimmen gemeinsam über die Möglichkeiten des Nachteilsausgleich für die oder den Auszubildende/-n.

Im Rahmen der dualen Ausbildung kann die zuständige Kammer oder Innung zur Prüfung des Anspruchs auf einen Nachteilsausgleich eine Bescheinigung der Behinderung durch die Agentur für Arbeit erwarten.

Die hier beschriebenen Nachteilsausgleiche sind nicht zu verwechseln mit Nachteilsausgleichen, die bei einer Schwerbehinderung im Rahmen des SGB IX durch das Integrationsamt gewährt werden.¹

Weder das Berufsbildungsgesetz, die Handwerksordnung noch die Empfehlung der Kultusministerkonferenz bestimmen, dass zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Ausbildung eine Schwerbehinderung vorliegen muss. Das heißt, der Nachweis einer Schwerbehinderung (oder der Gleichstellung zu schwerbehinderten Menschen) ist nicht erforderlich.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich, so zeigt die Dokumentation der Denkwerkstatt (ab S. 8), werden in der Praxis sehr unterschiedlich ausgelegt; eine einheitliche Verfahrensweise bei der Genehmigung und Auslegung des Nachteilsausgleichs, insbesondere im Rahmen der dualen Ausbildungsprüfungen ist nicht zu erkennen.

¹ In Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis und in Abhängigkeit des Grads der Behinderung können dies Sach- und Assistenzleistungen des Integrationsamts sowie Kündigungsschutz, Zusatzurlaub etc. sein.

Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs in der beruflichen Ausbildung

Nachteilsausgleiche sind grundsätzlich einfallbezogen zu ermöglichen. Die Formen des Nachteilsausgleichs sind vielfältig; sie sollen immer individuell auf die Beeinträchtigungen angepasst werden. Die folgende Auflistung ist nicht abschließend.

Anpassung der inhaltlich-fachlichen Aufgabenstellung: z.B. textoptimierte, leichte Sprache und übersichtliches Schriftbild von Unterrichtsmaterial und Prüfungsaufgaben, Gebärdensprachdolmetscher/-innen

Anpassung der Zeitstrukturen: z.B. Dauer von Prüfungszeiten, flexible, längere Pausen, aber auch zeitlicher Verlauf in Form von Ausbildungspausen oder Ausbildungszeitverlängerungen

Personelle Unterstützung durch Dritte: z.B. durch Anwesenheit einer Vertrauensperson (Lehrkraft, Ausbilder/-in oder sozialpädagogische Fachkraft)

Anpassung der Räumlichkeiten: z.B. Raum mit ruhiger Lernumgebung

Technische Hilfsmittel: z.B. Taschenrechner, Sehhilfen, Wörterbuch

Diese Nachteilsausgleiche sind nicht zu verwechseln mit Nachteilsausgleichen, die im Rahmen des SGB IX bei einer Schwerbehinderung gewährt werden können. Das heißt, für diese Nachteilsausgleiche in der Ausbildung ist der Nachweis einer Schwerbehinderung nicht erforderlich.

Nachteilsausgleich in der beruflichen Ausbildung – ein Überblick

Regelung	Anspruchsberechtigte	Richtlinie/Zuständigkeit	Beantragung/Verfahren	Form des Nachteilsausgleich
Nachteilsausgleich im Rahmenschulischer Bildung KMK Empfehlung und Schulgesetze der Länder	für lernbeeinträchtigte Kinder und insbesondere Jugendliche mit Behinderungen Berufsschule bzw. bei vollzeitschulischer Ausbildung	in Verantwortung des zuständigen Schulamts, über die Schulleitung	Klärung/Entscheidung einzelfallabhängig unter Vorlage medizinischer Gutachten	in der berufsbildenden Schule in generellen Lernsituationen während Klausuren, in Zwischen- und Abschlussprüfung in vollzeitschul. Ausbildung, mehr Zeit, Kommunikationshilfen, Vertrauensperson etc., d.h. der Nachteilsausgleich soll auf individuelle Beeinträchtigung angepasst werden
Nachteilsausgleich im Rahmen der dualen Ausbildung und in Ausbildungsprüfungen § 65 BBiG / § 421 HwO	für Auszubildende mit Behinderungen in dualer Ausbildung	in Verantwortung der zuständigen Kammer oder Innung; Prüfungsausschuss muss dem Nachteilsausgleich zustimmen	Klärung/Entscheidung einzelfallabhängig, unter Vorlage medizinischer Gutachten und Nachweis der Behinderung durch Agentur für Arbeit – kann, muss aber nicht mit Reha-Status verbunden sein	in Lern- und Prüfungssituation vor dem Prüfungsausschuss, mehr Zeit, Kommunikationshilfen, Vertrauensperson etc., d.h. der Nachteilsausgleich soll auf die individuelle Beeinträchtigung angepasst werden
Nachteilsausgleich im Rahmen der dualen Ausbildung und in Ausbildungsprüfungen mit Fachpraktikerregelung, § 65 BBiG / § 421 HwO in Verbindung mit § 66 BBiG / § 42m HwO	für Auszubildende in dualer Ausbildung in einem Ausbildungsberuf mit Fachpraktikerregelung kann für die zugrunde liegende Beeinträchtigung (z.B. Lernbeeinträchtigung) kein weiterer Nachteilsausgleich gewährt werden. <i>Gleichwohl</i> sind auch hier Nachteilsausgleiche zu gewähren für jene Beeinträchtigungen, die nicht bereits durch die besondere Ausbildungsregelung abgedeckt sind.	in Verantwortung der zuständigen Kammer oder Innung; Prüfungsausschuss muss dem Nachteilsausgleich zustimmen	Klärung/Entscheidung einzelfallabhängig, unter Vorlage medizinischer Gutachten und Nachweis der Behinderung durch Agentur für Arbeit, i.d.R. besteht mit Beginn der Ausbildung der REHA-Status	in Lern- und Prüfungssituation vor dem Prüfungsausschuss, mehr Zeit, Kommunikationshilfen, Vertrauensperson etc., d.h. der Nachteilsausgleich soll auf die individuelle Beeinträchtigung angepasst werden

Programm der Denkwerkstatt

Entlang des folgenden Programms haben sich die Teilnehmenden zunächst über die Situation junger Menschen und deren Barrieren und Hürden in der Ausbildung ausgetauscht. Genauer betrachtet wurde dann die Umsetzung der Regelungen für den betrieblichen Teil des Nachteilsausgleichs und für den (berufs-)schulischen Teil der dualen Ausbildung bzw. für die vollzeitschulische Ausbildung. Gemeinsam wurde über die Gelingensbedingungen bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen

im Rahmen des Ausbildungszugangs, in der Ausbildung und in Ausbildungsprüfungen diskutiert und über Lösungsansätze für alle jungen Menschen mit erschwertem Weg zum Ausbildungsabschluss nachgedacht. Gerahmt wurde der Austausch durch Vorträge von Kirsten Vollmer von Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) und von Claudia Ludwigshausen vom Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum Nord in Bremen (ReBUZ-Nord).

Programm

- | | |
|-----------|--|
| 10:30 Uhr | Begrüßung <ul style="list-style-type: none">• Almut Kirschbaum, Der Paritätische Gesamtverband |
| 10:45 Uhr | Bestandsaufnahme und Erfahrungen aus der Begleitung von Auszubildenden: Barrieren und Hindernisse während der Ausbildung? |
| 11:30 Uhr | Kaffeepause |
| 11:45 Uhr | Nachteilsausgleich in der beruflichen Bildung – ein unausgeschöpfter Weg zur Unterstützung regelhafter beruflicher Ausbildung <ul style="list-style-type: none">• Kirsten Vollmer, Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) |
| 12:30 Uhr | Mittagspause |
| 13:15 Uhr | Recht, Möglichkeiten, Formen und Umsetzung des (berufs)schulischen Nachteilsausgleichs <ul style="list-style-type: none">• Claudia Ludwigshausen,
Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Nord (ReBUZ), Bremen |
| 14:00 Uhr | Parallele Arbeitsgruppen: <ul style="list-style-type: none">• (Berufs)schulischer Nachteilsausgleich: Gelingensbedingungen und Lösungsansätze für die Umsetzung und Nutzung
<i>Moderation: Claudia Karstens, Der Paritätische Gesamtverband</i>• Betrieblicher Nachteilsausgleich: Gelingensbedingungen und Lösungsansätze für die Umsetzung und Nutzung
<i>Moderation: Holger Schelte, Der Paritätische Nordrhein-Westfalen</i> |
| 15:00 Uhr | Kaffeepause |
| 15:15 Uhr | Weiterdenken – für alle junge Menschen mit erschwertem Weg zum Ausbildungsabschluss |
| 16:00 Uhr | Ergebnisse, Fazit & Abschluss |
| 16:30 Uhr | Ende der Veranstaltung |

Diskussionsstränge und Ergebnisse der Denkwerkstatt

Bestandsaufnahme und Erfahrungen aus der Begleitung von jungen Menschen in der Ausbildung

Im Austausch wurde deutlich, dass unter den jungen Menschen mit Startschwierigkeiten am Übergang Schule-Beruf viele mit unterschiedlichsten sozialen Benachteiligungen und Beeinträchtigungen sind, unabhängig davon, ob eine Behinderung diagnostiziert ist oder nicht. Beeinträchtigungen und soziale Benachteiligungen treten oft gleichzeitig bei jungen Menschen auf. So kann z.B. eine Hörbehinderung in Verbindung mit einer Lernbehinderung und einem Migrationshintergrund ein erhebliches Exklusionsrisiko bedeuten. Junge Menschen haben oft nicht nur eine, sondern mehrfache, diagnostizierte Behinderungen. Die Zahl junger Menschen mit psychischen Erkrankungen ist in den letzten Jahren sehr gestiegen. Chronische Erkrankungen und Suchterkrankungen treten immer häufiger auf. Geflüchtete junge Menschen mit und ohne Bleibeperspektive erleben große Hürden im Theorieunterricht der Ausbildung. Die individuellen Problemlagen und biographischen Voraussetzungen werden immer komplexer; daraus ergibt sich ein „quer-Beet“ aus Potenzialen, Schwierigkeiten und Bedarfen.

Erfahrungsaustausch über die Praxis der beruflichen Ausbildung – eine Problemdiagnose

An dieser Stelle der Diskussion tauschten sich die Teilnehmenden über die Praxis der Ausbildung aus. Demnach sind diese Jugendlichen von den Anforderungen der Betriebe überfordert; und Betriebe mit dem Unterstützungsbedarf der Jugendlichen häufig überfordert. Betriebe kennen den Hilfebedarf der Jugendlichen vorab nicht und können diesen häufig auch nicht ohne Unterstützung erkennen. Dies führt u.a. dazu, dass z.B. viele Jugendliche mit Behinderungen automatisch eine theoriereduzierte Ausbildung häufig in Berufsbildungswerken beginnen, anstatt eine anerkannte duale Ausbildung in einem Betrieb und an einer regulären Berufsbildenden Schule zu beginnen.

Betriebe sollten sich ganzheitlich mit jungen Menschen und ihrer Lebenswelt beschäftigen. Dazu muss ihnen der Rahmen und die Unterstützung geboten werden. Die Bereitschaft von Betrieben sich für die in „schwierige Zielgruppen“ kategorisierten Jugendlichen zu öffnen, kann sich erhöhen, wenn sie sich auf einen Lernprozess und Beratungsprozess einlassen. Dazu sollten sie sich als lernende Organisationen verstehen, die die Entwicklungspotenziale und nicht die Defizite von jungen Menschen in den Blick nehmen.

Auch Berufsbildende Schulen haben sich noch nicht ausreichend auf die Vielfalt der jungen Menschen eingestellt und sollten junge Menschen in ihrer persönlichen Lebenswelt erkennen und verstehen lernen. In den Berufsschulklassen sind Schülerinnen und Schüler mit den unterschiedlichsten (Bildungs-) Biographien und Eingangsvoraussetzungen. Bislang, so der Konsens unter den Teilnehmenden der Denkwerkstatt, ist Inklusion an berufsbildenden Schulen jedoch wenig angekommen. Die Klassenverbände sind zu groß und es fehlen qualifizierte Lehrkräfte. Dies wird der Heterogenität der jungen Menschen nicht gerecht. Binnendifferenzierung im Unterricht wird zu wenig praktiziert. Das Lehrpersonal müsste besser qualifiziert und fortgebildet werden. Die sprachlichen Anforderungen im Curriculum, insbesondere in Klausuren und in Prüfungen, sind für viele Auszubildende zu hoch und der Zeitrahmen ist dabei zu begrenzt. Diese Hürden sind beachtlich u.a. für junge Menschen mit Fluchterfahrung, die den Weg in die Ausbildung geschafft haben, dann aber an den Rahmenbedingungen (z.B. dem Sprachniveau des Theorieunterrichts) scheitern. Auch für Auszubildende mit einem Reha-Status ist dieses überforderte Ausbildungssystem in seiner jetzigen Form nicht geeignet. Die Meinungen über den Abbau oder Erhalt von behindertenspezifischen Sonderstrukturen und -regelungen der beruflichen Bildung gehen an dieser Stelle, wie so oft, auseinander.

Erfahrungsberichte zum Nachteilsausgleich in der Praxis – eine weitere Problemdiagnose

In der Praxis der beruflichen Bildung ist eine allgemeine Unkenntnis über den Nachteilsausgleich und die Anspruchsberechtigung bei den jungen Menschen und Entscheidern zu erkennen. Problematisch ist der niedrige Bekanntheitsgrad bei den Gatekeepern. Lehrkräfte sind zu selten informiert, und es fehlt an Ressourcen für die individuelle Beratung und Umsetzung der formalen Verfahren zum Nachteilsausgleich in den Berufsbildenden Schulen. Die Qualifikation der zuständigen Fachleute in Kammern und Innungen scheint oft nicht gewährleistet. Bislang hängt die Unterstützung bei der Beantragung eines Nachteilsausgleichs zu sehr von Zufällen und engagierten Lehrkräften / Einzelpersonen ab.

Die Kooperation zwischen den Lernorten bzw. zuständigen Stellen funktioniert oft nicht. Selten sind institutionalisierte einheitliche Standards und Verfahren gegeben. Dies kann dazu führen, dass die Zuständigkeit für den Nachteilsausgleich insbesondere im Rahmen von Prüfungen zwischen Berufsbil-

dender Schule und Kammer bzw. Innung „hin und her geschoben“ wird. Problematisch ist es, wenn der im berufsschulischen Unterricht gewährte Nachteilsausgleich im Rahmen der Ausbildungsprüfungen nicht möglich ist, weil Kammern oder Innungen bzw. die Prüfungsausschüsse, die zustimmen müssen, diesen aber nicht oder nur z.T. gewähren. Für die betroffenen Jugendlichen bedeutet diese Situation nicht selten eine Odyssee durch viele Instanzen, riskante Warteschleifen, nicht ausreichende oder fehlende Unterstützung.

Junge Menschen wollen ihre Ausbildung auf dem „normalem“ Weg schaffen, und melden deshalb in der letzten Minute vor der Prüfung oder zu spät Unterstützungsbedarf an. Was junge Menschen in der Ausbildung daran hindert, einen Nachteilsausgleich zu beantragen, ist nicht nur die fehlende Information über die Möglichkeit, sondern auch die Sorge, aufgrund der Zuschreibung einer Behinderung stigmatisiert zu werden. Insbesondere junge Menschen mit nicht offensichtlichen Beeinträchtigungen wollen keinen Nachteilsausgleich beantragen bzw. beantragen diesen zu spät.

Vortrag:

Nachteilsausgleich in der beruflichen Bildung – ein unausgeschöpfter Weg zur Unterstützung regelhafter beruflicher Ausbildung

Kirsten Vollmer, Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

In ihrem Vortrag über den Nachteilsausgleich in der dualen Ausbildung gemäß § 65 BBiG / HwO 42I machte Kirsten Vollmer deutlich, dass vielerorts noch ein Unverständnis darüber besteht, was der Nachteilsausgleich eigentlich ist, und dass die Regelung oft falsch verstanden wird. Es ist ein Irrtum davon auszugehen, dass nur eine Schwerbehinderung den Zugang zu einem Nachteilsausgleich ermöglicht. Das führt u.a. in der Praxis dazu, dass das Potenzial der Regelung für die Unterstützung von jungen Menschen mit Behinderungen in der Ausbildung noch nicht ausgeschöpft wird.

Entgegen der immer noch vertretenen Ansicht bei den zuständigen Stellen, handelt es sich bei dem Nachteilsausgleich um keine Bevorzugung oder Bevorzugung, und er bedeutet kein Herabsetzen der Leistungsstandards, sondern einen Ausgleich bestehender Behinderungen bei gleichen Leistungsanforderungen.

Der Nachteilsausgleich in der dualen Ausbildung bezieht sich auf das Verständnis im § 2 SGB IX a. F., laut dem Behinderung als Personenmerkmal definiert wurde und noch nicht auf § 2 SGB IX n. F., demzufolge Behinderungen in Wechselwirkung mit der Umwelt entstehen. Die Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zum Nachteilsausgleich „zur Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen“ gilt seit 1985.

Der in der Regelung genutzte Begriff „insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen“, impliziert eine nicht abgeschlossene Auflistung möglicher individualisierter Varianten des Nachteilsausgleichs. Dabei besteht die Freiheit, kreativ konstruktive Lösungen zur Berücksichtigung der behinderungsbedingten Einschränkungen zu finden und damit dem Willen und Auftrag des Gesetzgebers zu entsprechen.

Kammern und Innungen sollten in ihrer Kompetenz hinsichtlich der Anpassung der Prüfungsbedingungen sowie der Entscheidung zu individuellen Prüfungshilfen gestärkt werden, um den Nachteilsausgleich ordnungsgemäß zu gewähren (vgl. Vollmer/Frohenberg 2014).

Gerade in den aktuellen Zeiten hoher Konjunktur und steigenden Fachkräftemangels sollte die Erkenntnis der zuständigen Stellen und der Betriebe vorhanden sein, dass die Anwendung des Nachteilsausgleichs sinnvoll ist. Eine Vorreiterrolle haben die nordrhein-westfälischen Kammern, die sich 2015 in ihren Handlungsempfehlungen zum Verfahren des Nachteilsausgleichs für Prüfungsteilnehmer/-innen in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung“ mit der folgenden Formulierung selbst verpflichtet haben: „Die zuständige Stelle hat auf jeden Fall die Umsetzung des Nachteilsausgleiches zu gewährleisten, unabhängig vom damit verbundenen Aufwand.“ (S. 7)

Bewährte Instrumente, wie z.B. sprachliche Verständlichkeit von Prüfungsfragen, können genutzt werden, um auch anderen Zielgruppen (z.B. Geflüchtete) Zugänge in Ausbildung und Beschäftigung zu bieten. Die Möglichkeit der Öffnung des Nachteilsausgleiches für Zielgruppen ohne nachgewiesene Behinderung ist in dem derzeitigen berufsbildungsrechtlichen Rahmen der dualen Ausbildung jedoch nicht gegeben.

Vortrag:

Recht, Formen und Umsetzung des berufsschulischen Nachteilsausgleichs

Claudia Ludwigshausen, Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Nord (ReBUZ), Bremen

Der Nachteilsausgleich findet sich, in Folge der Empfehlung der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2011, in allen Schulgesetzen der Länder wieder. Doch nur die Hälfte der Kultusministerien, Schulbehörden oder anderen zuständigen Stellen, so machte Claudia Ludwigshausen in ihrem Vortrag deutlich, haben Informationen zur Anwendung der Regelung des Nachteilsausgleichs herausgegeben. Und nur in den seltensten Fällen finden sich in diesen Handreichungen Details für die Umsetzung des Nachteilsausgleichs an Berufsbildenden Schulen. In der Konsequenz besteht in der schulischen Praxis sehr viel Unkenntnis und Verwirrung über die Anspruchsberechtigten und formalen Wege des Nachteilsausgleichs.

Nachteilsausgleiche im berufsschulischen Kontext beziehen sich nicht allein auf die Kompensation von Behinderungen, sondern auch auf andere Beeinträchtigungen. Sogenannte Teilleistungsstörungen wie Lese-Rechtschreib-Schwäche und Dyskalkulie werden bereits lange über den Nachteilsausgleich und Notenschutz geregelt. Beide Regelungen sind jedoch nicht zu verwechseln. Während der Nachteilsausgleich stets auf die Erleichterung der Leistungsbringung gerichtet ist, bezieht sich der Notenschutz auf die Leistungsbewertung, wie die Aussetzung von Noten in Teilbereichen einzelner Schulfächer oder eines Schulfaches.

Weit verbreitet ist das Missverständnis, dass der Nachteilsausgleich nur in Prüfungen möglich ist. Entgegen dieser Annahme kann auch im Berufsschulunterricht bzw. während Klausuren z.B. die Nutzung eines Wörterbuchs oder eine Zeitverlängerung ermöglicht werden.

Seit der Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Umsetzung von Inklusion aus dem Jahr 2011 wird die Schullandschaft umstrukturiert. Im Land Bremen wurden alle Förderschulen abgeschafft und regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) gegründet; diese beraten Regelschulen, Eltern, Kinder und Jugendliche. Der Beratungsdarf der Lehrkräfte zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs etc. ist hoch. Die Unterstützungs- und Beratungsbedarfe von Schüler/-innen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen, Migrationshintergrund der Eltern, eigener Fluchtgeschichte etc. sind sehr groß; mehr aufsuchende Angebote für diese jungen Menschen sind besonders wichtig.

Claudia Ludwigshausen betonte, dass der Nachteilsausgleich ein Recht von jungen Menschen in der Ausbildung ist und, dass das Verfahren der Beantragung, Prüfung und Gewährung für alle Beteiligten, also für den jungen Menschen und die Lehrkraft und Schulleitung bzw. Schulbehörde dringend niedrigschwellig verankert werden sollte. Dies ist grundsätzlich möglich, wenn es in den alltäglichen Lehrbetrieb an Berufsbildenden Schulen passt. Vorlagen, handhabbare Leitfäden und Formblätter, die das Verfahren strukturieren und vereinfachen, sind in der Praxis des Schulalltags insbesondere für Lehrkräfte zentral.

Ergebnisse der Arbeitsgruppen

(Berufs)schulischer Nachteilsausgleich: Gelingensbedingungen und Lösungsansätze

Die Teilnehmenden diskutieren darüber, wie der Nachteilsausgleich in der berufsschulischen Praxis besser verankert werden kann. Grundsätzlich sollten alle Berufsbildenden Schulen in den inklusiven Schulentwicklungsprozess einbezogen werden. Schulische Inklusion wird politisch bislang zu sehr auf den allgemeinbildenden Bereich begrenzt.

Das Erfahrungswissen und Know-how über den Nachteilsausgleich sollte von den allgemeinbildenden Schulen in die Berufsbildenden Schulen transferiert werden. Verbindlich werden kann das Instrument z.B. sehr gut über die Klassenkonferenzen. Lehrkräfte können dort kontinuierlich informiert und nach Bedarfen gefragt werden. Über das Berichten laufender Prozesse des Nachteilsausgleichs im Unterricht, in Klausuren und Prüfungen werden alle Lehrkräfte einbezogen.

Als wichtiger Kernbereich wurde die Frage der sprachlichen Anpassung des Unterrichts- und Prüfungsstoffs diskutiert. Wie die Anpassung in barrierefreie Sprache (durch Textoptimierung bzw. leichte Sprache) am sinnvollsten zu steuern ist, wurde in zwei Varianten nicht abschließend diskutiert. Zum einen könnten die Berufsbildenden Schule bzw. mit Kammern oder Innungen und Ausbildungsprüfer/-innen im Rahmen der Prüfungsausschusses dies im Einzelfall umsetzen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass dies durchaus realisierbar, aber aufwendig ist. Zum anderen könnte Textoptimierung als Standard in Ausbildungsverordnungen bzw. für bestimmte Berufsausbildungen zentral verankert sein, was i.d.R. mit einer grundlegenden berufsbildungspolitischen Entscheidung verbunden ist, da es zentrale Fragen des Prüfungswesen betrifft.

Betrieblicher Nachteilsausgleich: Gelingensbedingungen und Lösungsansätze

Die Sensibilisierung für die Situation der betroffenen jungen Menschen und die Normalisierung des Anspruchs auf Nachteilsausgleich sollte, so waren sich die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe einig, unbedingt befördert werden. Die Unterstützung durch Nachteilsausgleiche sollte rechtzeitig und von Anfang an in den Ausbildungsverlauf verankert sein. Dazu ist eine bessere Verzahnung in der dualen Ausbildung geboten. Die Kooperation zwischen den Lernorten bzw. zuständigen Stellen sollte sich dringend verbessern. Nur so kann mit den Vorgaben zur Gewährung des Nachteilsausgleiches einheitlich umgegangen werden.

Sinnvoll wäre auch die aufsuchende Beratung für Schülerinnen und Schüler an Berufsbildenden Schulen durch Kammern und Innungen. Prüfungsausschüsse brauchen mehr Inklusions-Expertise und Handlungskompetenz. Inklusionsberater/-innen können u.a. Prüfungsausschüsse begleiten und beraten. Kammern und Innungen brauchen hierfür personelle Ressourcen. Im Moment ist das Prüfungswesen

als Ehrenamt organisiert; es sollte attraktiver gemacht werden und mehr Anreize geben, sich in Prüfungsausschüssen zu engagieren und für diese wichtige Aufgabe zu qualifizieren.

Die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit hat eine zentrale Rolle bei der Ausbildungsförderung von jungen Menschen mit Behinderungen, die es genauer unter die Lupe zu nehmen gilt. Abhängig von der Haltung und Entscheidung der zuständigen Reha-Beratungskraft werden individuelle Wege in die Regelausbildung mit Nachteilsausgleichen ermöglicht bzw. nicht ermöglicht. Sowohl Reha-Beratungen als auch Berufsberatungen der Agentur für Arbeit sollten junge Menschen auf ihren möglichen Anspruch auf Nachteilsausgleiche informieren.

Alle Ausbildungsbetriebe müssen grundsätzlich über die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs informiert werden. Die Teilnehmenden empfehlen, dass der bislang in der Diskussion weitgehend unbeachtete Arbeitgeberservice der Agentur für Ar-

beit sensibilisiert und fachlich in Kenntnis gesetzt sein sollte. Er sollte Betriebe über die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs direkt beraten, damit diese junge Menschen mit schweren Startbedingungen und Beeinträchtigungen zielführend ausbilden können.

Die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) nach § 32 SGB IX sollten in die Beratung zum Nachteilsausgleich in der Ausbildung eingebunden sein. Es handelt sich hierbei um ein Beratungsangebot, das man schon in Anspruch nehmen kann, bevor man Leistungen beantragt. Die Beratung soll niedrigschwellig sein und unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern erfolgen. Es findet ergänzend zu der Beratung der Rehabilitationsträger statt, die ihrerseits weiterhin Anlaufstellen zur Beratung vorhalten.



Fazit der Diskussion und Ansätze zum Weiterdenken für alle jungen Menschen mit erschwertem Weg zum Ausbildungsabschluss

Im betrieblichen, wie auch im berufsschulischen Teil der Ausbildung bzw. der schulischen Ausbildung ist der Nachteilsausgleich bislang sehr unzufrieden stellend verankert und muss besser verzahnt werden. Es gibt immer noch viel Unwissenheit und Vorbehalte („Besserstellung“, „Bevorzugung“, „Stigma“), obwohl Prüfungsanforderungen unverändert bleiben. Einheitliche Verfahrensstandards zur der Regelung sind bislang nicht vorhanden, dafür aber viele Unklarheiten, auch über die geteilten Zuständigkeiten.

Der Nachteilsausgleich sollte dringend in der Praxis der Ausbildung normalisiert werden und seine Bedeutung im Sinne der Inklusion gestärkt werden. Es muss deutlich werden, dass Nachteilsausgleiche keine Prüfungserleichterung bedeuten und junge Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen ein Recht darauf haben, das entsprechend möglich gemacht werden muss.

Der Nachteilsausgleich kann in Berufsbildenden Schulen niedrigschwellig realisiert werden, da er dort offener geregelt (nicht nur bei festgestellter Behinderung) und direkt vor Ort ohne externe Formalien zu gestalten ist. Dafür brauchen Lehrkräfte aber einfache, schlanke Verfahrenswege (Formblätter/ Vorlagen). Lehrkräfte und Prüfer/-innen sollten sich über die Möglichkeiten und die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs (z.B. Umsetzung von Textoptimierung) fortbilden (können).

Wichtig sind der niedrigschwellige und rechtzeitige Zugang zum Nachteilsausgleich bereits im Übergang von der Schule in die Ausbildung. Junge Menschen wissen oft nichts über möglichen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Sie werden selten darüber informiert und brauchen aber einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratung. Der Unterstützungsbedarf sollte vom Ausbildungssystem erkannt und nicht von den Auszubildenden erkämpft werden müssen.

Jungen Menschen sollte vor Beginn und während der Ausbildung Mut gemacht werden, ihren Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend zu machen. Zentral ist, dass sie dabei unterstützt und begleitet werden, ihren Anspruch im Antragsverfahren glaub-

haft zu machen. Individuelle Begleitung durch pädagogische Fachkräfte ist ein inzwischen anerkanntes wirksames Instrument, um junge Menschen in der Regelausbildung zielführend zu unterstützen – dafür braucht es aber mehr Ressourcen und inklusive Programme. Nicht zuletzt für die Unterstützung bei der Beantragung des Nachteilsausgleichs braucht es „Jobcoaches“, „Kümmerer“ oder „Lotsen“, die die jungen Menschen unterstützen und die Prozesse zwischen Berufsschule, Betrieb, Kammer etc. moderieren.

Über die regionale und überregionale Vernetzung untergemeinsamem Dach sollten der Wissenstransfer und die Kompetenz zum Nachteilsausgleich in die Strukturen der beruflichen Bildung gesichert werden. Landesausschüsse für berufliche Bildung haben dabei eine wichtige Rolle. Schulbehörden bzw. Berufsbildende Schulen und Kammern und Innungen sollten sich an der Selbstverpflichtung des Westdeutschen Handwerkskammertags orientieren.

Potenzial zur Stärkung und Untermauerung des Nachteilsausgleichs bietet der neue Begriff von Behinderung im § 1 des neunten Sozialgesetzbuches – Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung und Schulgesetze sollten entsprechend darauf hin geprüft und angepasst werden.

Die Agentur für Arbeit (Berufsberatungen bzw. Reha-Beratungen und Arbeitgeberservice) und unabhängige Teilhabeberatungen nehmen direkten Einfluss auf die (Aus-)Bildungsverläufe junger Menschen und sind in ihrer Schlüsselrolle in die Beförderung des Nachteilsausgleiches einzubeziehen. Aufsuchende, niedrigschwellige Berufsberatungsstrukturen für junge Menschen sollten ausgebaut werden.

Das Thema Sprache im Rahmen der Ausbildung sollte zielgruppenübergreifend weiterdiskutiert werden. „Inklusive Sprache“ ist ein Kernelement für gelingende Berufsausbildung. Die Curricula in den Berufsbildenden Schulen und Ausbildungsrahmenplänen für die betriebliche Ausbildung sind in diesem Sinne zu prüfen und sollten im Sinne der

Inklusion weiterentwickelt werden. Von textoptimierten Unterrichts- und Prüfungsunterlagen profitieren mehrere Personengruppen, auch junge Geflüchtete.

Die denkbare Öffnung des Nachteilsausgleichs als individuelles Förderinstrument für alle jungen Menschen mit entsprechenden Unterstützungsbedarfen in der Ausbildung wurde interessiert diskutiert. Dies würde eine entsprechende Änderung im Berufsbildungsgesetz bedeuten. Zum Teil wurde die Befürchtung geäußert, damit das Instrument für Auszubildende mit Behinderungen zu „verwässern“.

Die Bedeutung des Nachteilsausgleichs in den Ausbildungsverläufen junger Menschen sollte durch empirische Verlaufsstudien nachgezeichnet und untermauert werden. Der Forschungsbedarf ist groß, bislang liegen entsprechende Studien über die Bildungsbiographien junger Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen im Übergang Schule-Beruf nur begrenzt vor.

Berlin, 22.06.2018
gez. Almut Kirschbaum

Quellennachweis und Literaturhinweise

KMK-Empfehlung (2011): Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen, (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011)

Granato, Mona u.a. (2016): Wege zur Integration von jungen Geflüchteten in die berufliche Bildung – Stärken der dualen Berufsausbildung in Deutschland nutzen; Fachbeiträge im Internet, Bundesinstitut für Berufsbildung

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (Hrsg.) (2016): Leitfaden für inklusiven Unterricht an beruflichen Schulen. Ergebnis zum Schulversuch „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ der Stiftung Bildungspakt Bayern Infobroschüre, Download: https://www.isb.bayern.de/berufliche-schulen/materialien/leitfaden_ibb/

Vollmer, Kirsten; Frohnenberg, Claudia (2014): Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende. Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis, Bundesinstitut für Berufsbildung, W. Bertelsmann Verlag

Westdeutscher Handelskammertag (Hrsg.) (2015): Wissenstransfer Inklusion. Handlungsempfehlungen zum Verfahren des Nachteilsausgleichs für Prüfungsteilnehmer/innen in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung, (Stand: 28.07.2015)

ReBUZ-Nord (2018): Leitfaden zum Nachteilsausgleich Verfahrensablauf und Dokumentation Infobroschüre ReBUZ [Bezug auf Anfrage: nord@rebuz.bremen.de]

Anlage – Folien der Vorträge



Nachteilsausgleich

Rechtliche Grundlagen

Das Recht auf einen angemessenen Nachteilsausgleich für behinderte Menschen ergibt sich bereits aus dem Gleichheitsgrundsatz, dem Sozialstaatsprinzip und dem Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen im Grundgesetz. Die VN-Konvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) verstärkt und konkretisiert dieses Recht. Der ursprünglich aus dem Sozialrecht stammende Begriff „Nachteilsausgleich“ ist inhaltlich auch in der dualen Berufsausbildung verankert.

BIBB, Kirsten Vollmer Bundesinstitut für Berufsbildung **BiBB** Forschen Berufen. Zukunft gestalten



Nachteilsausgleich

§ 65 Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen (BBiG)

(1) Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

§ 42I Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen für behinderte Menschen (HwO)

(1) Regelungen nach den §§ 38 und 41 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen.

BIBB, Kirsten Vollmer Bundesinstitut für Berufsbildung **BiBB** Forschen Berufen. Zukunft gestalten

Nachteilsausgleich

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen vom 24. Mai 1985

1. Nach § 13 Abs. 4 der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen sind die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch Behinderten bei der Prüfung zu berücksichtigen. Diese Empfehlung soll Hinweise geben, wie der o. g. Prüfungsvorschrift Rechnung getragen werden kann.
2. Die Empfehlung soll von den zuständigen Stellen (einschließlich der Innungen im Handwerk), ihren Prüfungsausschüssen und allen übrigen am Ausbildungsgeschehen Beteiligten berücksichtigt werden.
3. Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll.
4. Die Feststellung, dass eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die zuständige Stelle, bei erst später gegebenem Hinweis durch den Prüfungsausschuss. Grundlage für diese Feststellung können u. a. ärztliche und psychologische Stellungnahmen sowie andere differenzierte Befunde amtlicher Stellen, wie z. B. die der Träger der beruflichen Rehabilitation sein.
5. Bei der Vorbereitung der Prüfung wird festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Behinderten berücksichtigt werden.

BIBB, Kirsten Vollmer

Bundesinstitut
für Berufsbildung **BiBB** Forschen
Berufen
Dankt geschehen®

Nachteilsausgleich

6. Die besonderen Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden.
7. Um die Belange der Behinderten bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen, kommen in Betracht:
 - 7.1 eine besondere Organisation der Prüfung, z. B.:
 - Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Arbeitsplatz;
 - Einzel- statt Gruppenprüfung.
 - 7.2 eine besondere Gestaltung der Prüfung, z. B.:
 - Zeitverlängerung;
 - angemessene Pausen;
 - Änderung der Prüfungsformen;
 - Abwandlung der Prüfungsaufgaben;
 - zusätzliche Erläuterung der Prüfungsaufgaben.
 - 7.3 die Zulassung spezieller Hilfen, z. B.:
 - größere Schriftbilder;
 - Anwesenheit einer Vertrauensperson;
 - Zulassung besonders konstruierter Apparaturen;
 - Einschaltung eines Dolmetschers.

BIBB, Kirsten Vollmer

Bundesinstitut
für Berufsbildung **BiBB** Forschen
Berufen
Dankt geschehen®

Nachteilsausgleich

8. Bei der Zwischenprüfung sollte bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zu berücksichtigen sind.
9. Diese Empfehlung gilt für die Abschluss- und Gesellenprüfungen sowie für Prüfungen gemäß §§ 48 Abs. 2, 44 Berufsbildungsgesetz bzw. §§ 42b Abs. 2, 41 Handwerksordnung. Für Zwischenprüfungen gilt diese Empfehlung sinngemäß.

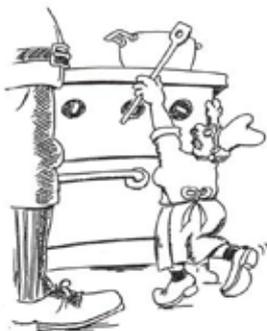
BIBB, Kirsten Vollmer

Bundesinstitut
für Berufsbildung **BiBB** Forschen
Berufen
Dankend gestalten

Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich

**LAP im Land
der Riesinnen und Riesen:**



Mit Nachteilsausgleich gelingt's!



Quelle: Cartoon: Arnold Götz, In: Lichtsteiner Müller, Monika (Hrsg.): Dyslexie, Dyskalkulie: Chancengleichheit in Berufsbildung, Mittelschule und Hochschule. 2. Auflage 2013. Bern: Hep-Verlag, S. 117.

BIBB, Kirsten Vollmer

Bundesinstitut
für Berufsbildung **BiBB** Forschen
Berufen
Dankend gestalten

Nachteilsausgleich

Umsetzung in der Praxis

...“Über die Art und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet letztlich die zuständige Stelle/ der Prüfungsausschuss innerhalb des Ermessensspielraums. Dabei ist zu beachten, dass ausschließlich der behinderungsbedingte Nachteil ausgeglichen wird, nicht jedoch das Prüfungsniveau oder der Prüfungsinhalt für die Betroffene oder den Betroffenen im Vergleich zu den anderen Prüfungsteilnehmenden verändert wird. Es handelt sich immer um eine Einzelfallbetrachtung.

Es sind die gesetzlichen Vorgaben, die Geheimhaltungsrichtlinien und der Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen.“ ...

VOLLMER, Kirsten; FROHNENBERG, Claudia (2014): Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende. Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis, S. 65. Reihe: Berufsbildung in der Praxis. Bundesinstitut für Berufsbildung Bonn. (ISBN Print: 978-3-7639-5407-0, ISBN E-Book: 978-3-7639-5408-7). W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld

BIBB, Kirsten Vollmer

Bundesinstitut
für Berufsbildung **BiBB** Forschen
Berufen
Dankend gestalten

Nachteilsausgleich

Wer ist antragsberechtigt?

- Behinderungsverständnis in BBiG/HwO bezieht sich ausdrücklich auf das SGB IX

§ 2 (1) SGB IX a.F.

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

- ⇒ Schwerbehindertenstatus nicht relevant und nicht nötig
- ⇒ Behinderung muss glaubhaft gemacht werden (z.B. ärztliche Atteste)

BIBB, Kirsten Vollmer

Bundesinstitut
für Berufsbildung **BiBB** Forschen
Berufen
Dankend gestalten



Nachteilsausgleich

Wann besteht Handlungsbedarf für die zuständige Stelle?

Handlungsbedarf besteht aus Fürsorgepflicht, sobald die zuständige Stelle von einer behinderungsbedingten Beeinträchtigung für die Prüfungssituation erfährt. Die Beeinträchtigung kann sich beziehen auf körperliche, geistige, psychische Ursachen, auf verminderte Sinneswahrnehmung oder chronische Erkrankungen. Der/Die Prüfungskandidat/in sollte darauf hingewiesen werden, dass er/sie ggf. einen Nachteilsausgleich erhält.

(Wissenstransfer Inklusion der Kammern in Nordrhein-Westfalen: Handlungsempfehlungen zum Verfahren des Nachteilsausgleichs für Prüfungsteilnehmer/-innen in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung (Stand: 28.07.2015))

BIBB, Kirsten Vollmer

Bundesinstitut
für Berufsbildung **BiBB** Forschen
Berufen
Dankart gestalten®



Nachteilsausgleich

Wie und wann erfahren Auszubildende oder Fortbildungsteilnehmer, dass es einen Nachteilsausgleich geben kann? Wie wird den Prüfungskandidaten/-innen erläutert, worum es geht (Der Begriff Nachteilsausgleich ist nicht bekannt)?

Jeder Prüfling muss sich zur Prüfung anmelden. Auf den entsprechenden Vordrucken für die Anmeldung zur Prüfung ist in geeigneter Weise auf die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs sowie das entsprechende Antragsformular, welches bei der Kammer erhältlich ist, hinzuweisen.

Darüber hinaus sollen alle zuständigen Stellen über ihren Webauftritt darüber informieren, was ein Nachteilsausgleich in Prüfungen ist, wer ihn wie beantragen kann und welche Formen oft vorkommen.

(Wissenstransfer Inklusion der Kammern in Nordrhein-Westfalen: Handlungsempfehlungen zum Verfahren des Nachteilsausgleichs für Prüfungsteilnehmer/-innen in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung (Stand: 28.07.2015))

BIBB, Kirsten Vollmer

Bundesinstitut
für Berufsbildung **BiBB** Forschen
Berufen
Dankart gestalten®



Nachteilsausgleich

Werden die Unterstützungsleistungen auf dem Prüfungszeugnis dokumentiert?

Aus dem Prüfungszeugnis darf weder die Behinderung/Beeinträchtigung noch der Nachteilsausgleich zu erkennen sein.

(Wissenstransfer Inklusion der Kammern in Nordrhein-Westfalen: Handlungsempfehlungen zum Verfahren des Nachteilsausgleichs für Prüfungsteilnehmer/-innen in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung (Stand: 28.07.2015))

BIBB, Kirsten Vollmer

Bundesinstitut
für Berufsbildung **BiBB** Forschen
Berufen
Dankend gestalten®



Nachteilsausgleich

Kann man auch bei einer Prüfung als Fachpraktiker/-in (Ausbildungsregelung der Kammer) einen Nachteilsausgleich beantragen?

Soweit die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf gem. § 66 BBiG bzw. § 42m HwO erfolgt, kann für die hier in Frage stehende Beeinträchtigung (z.B. einer Lernbehinderung) kein weiterer Nachteilsausgleich gewährt werden. Gleichwohl sind auch hier Nachteilsausgleiche zu gewähren für Beeinträchtigungen, die nicht bereits durch die besondere Ausbildungsregelung abgedeckt sind.

(Wissenstransfer Inklusion der Kammern in Nordrhein-Westfalen: Handlungsempfehlungen zum Verfahren des Nachteilsausgleichs für Prüfungsteilnehmer/-innen in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung (Stand: 28.07.2015))

BIBB, Kirsten Vollmer

Bundesinstitut
für Berufsbildung **BiBB** Forschen
Berufen
Dankend gestalten®



Nachteilsausgleich

Was ist zu tun, wenn die Umsetzung des Nachteilsausgleiches organisatorisch nicht möglich erscheint?

Die zuständige Stelle hat in jedem Fall die Umsetzung des Nachteilsausgleiches zu gewährleisten; unabhängig vom damit verbundenen Aufwand.

(Wissenstransfer Inklusion der Kammern in Nordrhein-Westfalen: Handlungsempfehlungen zum Verfahren des Nachteilsausgleichs für Prüfungsteilnehmer/-innen in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung (Stand: 28.07.2015))

BIBB, Kirsten Vollmer

Bundesinstitut
für Berufsbildung **BiBB** Forschen
Berufen
Dankend gestalten®



Nachteilsausgleich

Ausgewählte Nachteilsausgleiche

Grundsätzlich: Atmosphäre/Umgebung wichtig (Stressfaktor)

- Räumlichkeiten
- Anwesenheit vertrauter Person
- verständliche Formulierungen
- Vorlesen
- Technische Hilfen
- Zeitstruktur
- ...

Wichtig: Frühzeitig informieren und Vorschläge (z.B. in Attest) zur Gestaltung des Nachteilsausgleichs den Kammern vorlegen

BIBB, Kirsten Vollmer

Bundesinstitut
für Berufsbildung **BiBB** Forschen
Berufen
Dankend gestalten®

Nachteilsausgleich

Beispiel Lernbehinderung

Lernbehinderungen sind häufig nicht offensichtlich, es sind „Behinderungen auf den zweiten Blick“. Sie können viele unterschiedliche Ursachen haben, die sich individuell unterschiedlich auswirken. Eine Lernbehinderung kann an ihren Rändern nicht immer zweifelsfrei von einer leichten geistigen Behinderung und einer weniger umfänglichen, zeitlich begrenzten Lernschwäche abgegrenzt werden.

Eine Lernbehinderung liegt vor, wenn umfängliche, schwerwiegende und lang anhaltende Schwierigkeiten bei der Bewältigung vor allem intellektueller, aber auch praktischer Leistungsanforderungen festgestellt werden. Das Lernen (Erfassen, Speichern und Anwenden von neuem Wissen, Handlungen usw.) ist in den meisten Bereichen deutlich beeinträchtigt.

Nachteilsausgleich

Je nach Einzelfall sollen folgende Nachteilsausgleiche geprüft werden:

➤ Technische Hilfen:	Hilfsmittel wie Taschenrechner (nur zur Durchführung der Grundrechenarten, nicht programmiert), Tabellenbuch, Wörterbuch (Rechtschreibung), Formelsammlung, Schriftliche Prüfung am PC, bekannte Arbeitsgeräte
➤ Zeitstruktur:	flexible Pausen, ausreichend Pausen Zeitverlängerung
➤ Personelle Unterstützung:	Vorgespräche mit Ausbilderinnen/Ausbildern des Prüflings, um bedarfsgerechte Prüfung zu gestalten (ggf. Einblick in die Förderpläne) Anwesenheit einer vertrauten Person (Ausbilder /-innen, Lehrkräfte), Ermutigung
➤ Aufgabenstellung:	sprachlich verständlich formulierte Prüfungsaufgaben, ggf. „Leichte Sprache“, größere Schrift, größerer Zeilenabstand, übersichtliche Darstellung, begrenzte Verständnisfragen, insbesondere nach Begriffen zulassen
➤ Räumlichkeiten:	bekannte Umgebung evtl. Prüfung in der Ausbildungsstätte/am vertrauten Arbeitsplatz
➤ Sonstiges:	Wertschätzung, Ermutigung



Nachteilsausgleich

Beispiel Psychische Behinderungen/Autismus

Berücksichtigung des Behinderungsbildes im Nachteilsausgleich

- individuelle Ansprache,
- Berücksichtigung des Lern- und Arbeitstempos,
- Zerlegung der Aufgaben in kleinere Abschnitte,
- überschaubare Angabe von Arbeitsanweisungen,
- klare Aufgabenanweisungen,
- klare Anweisungen hinsichtlich Arbeitssicherheit,
- Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten.



Nachteilsausgleich

Beispiel Psychische Behinderungen/Autismus

Weniger positiv kann dagegen folgendes Verhalten wirken:

- wortreiche und umfangreiche Erklärungen,
- Erzeugung von Zeitdruck,
- hohe Sprechgeschwindigkeit,
- Verwendung abstrakter Begrifflichkeiten,
- Hinweise auf Fehler zu geben, ohne Lösungen aufzuzeigen (während der Ausbildung).

Je nach Einzelfall sollen folgende Nachteilsausgleiche geprüft werden:

- Vorgespräche mit Ausbilderinnen/Ausbildern des Prüflings, um eine bedarfsgerechte Prüfung zu gestalten (ggf. Einblick in Förderpläne),

Nachteilsausgleich

- mündliche Prüfungsteile durch schriftliche ersetzen,
- individuelle Ansprache,
- Entspannungssituationen zulassen – individuell kurzfristige Pausen ermöglichen,
- Bewältigungsstrategien, die in einer Therapie eingeübt wurden, zulassen,
- Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten anbieten,
- Anwesenheit vertrauter Personen,
- Reduktion von Zeitdruck,
- erforderliche zusätzliche Pausen nicht von der Prüfungszeit abziehen,
- Einzelprüfung in separaten Räumen,
- beim Auftreten von Konfliktsituationen Unterbrechungen ermöglichen, weil sonst das spezifische Potenzial nicht abgerufen werden kann,
- Textoptimierung der Aufgaben (Klarheit, Eindeutigkeit).

Nachteilsausgleich

Beispiel Teilleistungsstörungen/Legasthenie

Mögliche Beeinträchtigung	Je nach Einzelfall sollen folgende Nachteilsausgleiche geprüft werden:
Alle Probleme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorgespräche mit Ausbilderinnen/Ausbildern des Prüflings, um eine bedarfsgerechte Prüfung zu gestalten (ggf. Einblick in Förderpläne)
Verlangsamung der Lesegeschwindigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitverlängerung ▪ Vorlesen der Aufgabenstellung ▪ Vorlesesoftware oder ▪ Multiple-Choice-Fragen
Kein sinnentnehmendes Lesen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesen der Aufgabenstellung oder ▪ Vorlesesoftware
Leseprobleme bei kleiner Schrift oder handgeschriebenen Aufgabenstellungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgabenstellung in Großschrift oder ▪ Aufgaben digitalisiert und PC zur Vergrößerung der Schrift
Mangelhafte Rechtschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hilfestellung durch z.B. eine Schreibkraft ▪ mündliche anstelle schriftlicher Prüfung oder ▪ Multiple-Choice-Fragen
Unleserliche Schrift	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mündliche anstelle schriftlicher Prüfung ▪ Schreibassistenz oder ▪ Multiple-Choice-Fragen
Probleme bei schriftlichen Prüfungen wegen Verlangsamung im Verschriftlichen der Antworten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitverlängerung ▪ mündliche anstelle schriftlicher Prüfung ▪ Schreibassistenz oder ▪ Multiple-Choice-Fragen

Nachteilsausgleich

Beispiel Teilleistungsstörungen/Legasthenie

Mögliche Beeinträchtigung	Je nach Einzelfall sollen folgende Nachteilsausgleiche geprüft werden:
Verlangsamung beim Transfer vom Kurzzeitspeicher in den Langzeitspeicher	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitverlängerung ▪ kleinere Arbeitseinheiten ▪ zeitliche Entzerrung der Prüfungseinheiten
Konzentrationsschwäche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitverlängerung ▪ längere Pausen oder ▪ Aufteilung der Aufgabenstellung in kleinere Einheiten
Beeinträchtigung des Arbeitsgedächtnisses	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzung von ausgewählten, begründeten Funktionen eines Taschenrechners ▪ Nutzung von Formelsammlung oder ▪ Nutzung von Duden/Dictionary
Probleme beim Strukturieren von Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterstützung beim Vorstrukturieren der Aufgaben, klare und eindeutige Arbeitsanweisungen
Geringes Selbstwertgefühl	<ul style="list-style-type: none"> ▪ positive Prüfungsatmosphäre ▪ wohlwollende Unterstützung oder ▪ Fokussierung auf Stärken
Versagensängste	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitung einer Person des Vertrauens bei Prüfungen

Nachteilsausgleich

„Philosophie“ des Nachteilsausgleichs

- keine Bevorzugung, sondern Berücksichtigung von Beeinträchtigung
- Inklusion heißt nicht Gleichbehandlung
- keine eindeutigen Parameter, Kategorien oder ähnliches

⇒ Herausforderung für zuständige Stelle/Kammer

Nachteilsausgleich

Perspektiven/“Transfer“?

- Bewährte Instrumente (z.B. sprachliche Verständlichkeit) können genutzt werden, um auch anderen Zielgruppen (z.B. Geflüchtete) Zugänge zu Ausbildung und Beschäftigung zu ermöglichen

Mögliche Problematik: „Ausufern“

(bereits jetzt schon Erfahrung bei Kammern bei Anträgen zu § 65 BBiG)



Inhalt

- ✦ Definition und Abgrenzung von Nachteilsausgleichen
- ✦ Nachteil ausgleichen, keinen Vorteil schaffen
- ✦ Beispiel Bremer Handreichung Nachteilsausgleich:
 - Anspruchsberechtigte Personen
 - Verfahren
 - Beispiele für die Umsetzung des Nachteilsausgleichs

Definition und Abgrenzung von Nachteilsausgleiche

- ❖ Nachteilsausgleiche sind nicht im Zuge der Inklusion eingeführt worden und beziehen sich nicht allein auf die Kompensation von Behinderungen im schulischen Kontext.
- ❖ Die Formulierung und Definition von Nachteilsausgleichen obliegt den einzelnen Bundesländern.
- ❖ Der Bereich der Teilleistungsstörungen (z.B. LRS und Dyskalkulie) wird bereits lange über den Nachteilsausgleich/Notenschutz geregelt. Dieser beinhaltet u.a. den Verzicht oder die Aussetzung von Noten in Teilbereichen einzelner Schulfächer oder eines Schulfaches.
- ❖ Der **Nachteilsausgleich ist stets auf die Erleichterung der Leistungserbringung** gerichtet, während sich der **Notenschutz auf die Leistungsbewertung** bezieht.

Nachteil ausgleichen, keinen Vorteil schaffen

- ⚙ Mithilfe des Nachteilsausgleichs sollen **Einschränkungen im Lernen und in der Leistungserbringung ausgeglichen** werden (können).
- ⚙ Die Anwendung des Nachteilsausgleichs stellt **keine Bevorzugung der betroffenen Schülerinnen und Schüler** dar.
- ⚙ Bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs müssen die **fachlichen Anforderungen** unberührt bleiben (zielgleiche Unterrichtung).
- ⚙ Nachteilsausgleiche sind **keine Fördermaßnahmen**.
- ⚙ Schülerinnen und Schüler, die die **Voraussetzungen erfüllen**, haben einen **Anspruch auf Nachteilsausgleich**.
- ⚙ Nachteilsausgleiche **dürfen nicht im Zeugnis vermerkt** werden.

Anspruchsberechtigte Personen (Handreichung Bremen)

Schülerinnen und Schüler,

- ✦ denen aufgrund einer besonders starken Beeinträchtigung des Lesens und des Rechtschreibens der Nachweis des Leistungsstands wesentlich erschwert ist
- ✦ mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (nur bis einschließlich Klasse 4)
- ✦ mit akuten oder chronischen Erkrankungen, die sich zeitweise oder langfristig negativ auf die Leistungserbringung auswirken
- ✦ Schülerinnen, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen.



Beispiele für die Umsetzung des Nachteilsausgleichs

- ✦ Zeitzuschlag bei Klassenarbeiten (bis max. zur Hälfte der regulären Bearbeitungszeit)
- ✦ Vorlesen von Aufgabenstellungen
- ✦ spezielle Organisation des Arbeitsplatzes
- ✦ größere Exaktheitstoleranz (z.B. beim Schriftbild oder zeichnerischen Aufgaben)
- ✦ individuelle Erholungs- und Entspannungsphasen
- ✦ Individuell geatmete Pausenregelung
- ✦ Textvereinfachung bei Sicherung des gleichen Inhalts
- ✦ Bereitstellung technischer, optischer und / oder didaktischer Hilfsmittel
- ✦ Verkürzung des Unterrichts durch zeitliche Beschränkung
- ✦ mündliche statt schriftliche Arbeitsformen und umgekehrt



Vielen **Dank** für Ihre Aufmerksamkeit



www.rebuz.bremen.de

